

Coronamassnahmen ab 20. Dezember 2021 im Bereich Kultur & Sport

Die Gemeinde informiert

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bereich Kultur & Sport gelten aufgrund der neuen Bundesverordnung ab 20. Dezember 2021 die folgenden Massnahmen:

Aktivitäten in Innenräumen

- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren (Aktive und Besucher) die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen). Grundsätzlich gilt zudem für Personen ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.
Das heisst: Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Kultur- u. Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).
- Von der Maskenpflicht während der Aktivität ausgenommen, sind Jugendliche unter 16 Jahren. Ebenfalls ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen ab 16 Jahren, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 4 Monate zurückliegt oder die ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+).
- Für Leistungssportler/innen mit einer Swiss Olympic Card oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Verbands sowie Sportler/innen in Teams einer Liga mit semi-/professionellem Spielbetrieb oder nationalen Nachwuchsliga gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Während den sportlichen Aktivitäten muss keine Maske getragen werden. ([vgl. Liste der semi-/professionelle Ligen von Swiss Olympic](#))

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

Seite 2

Aktivitäten draussen

- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist für alle Personen ohne Maske oder Zertifikat möglich.
- Die Nutzung von Garderoben, Toiletten oder anderen Innenbereichen erfordert eine Maske.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen (Teilnehmende und Besucher/innen) draussen gilt weiterhin die 3G-Regel.

Siehe auch FAQ des Bundes: <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#faq>